

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN

FÜR MITARBEITENDE IN KINDER-, JUNGSCHEAR-, TEENAGER- UND JUGENDKREISEN,
SOWIE BEI ZELTLAGERN UND FREIZEITEN IM SWD-EC-VERBAND

Kinder- und Jugendschutz geht jeden an. Uns besonders. Wir als christlicher Jugendverband möchten Kinder und Jugendliche stark machen. Wir möchten sie positiv prägen und ihnen ein Zuhause geben.

Kinder und Jugendliche haben bei unseren Angeboten, Veranstaltungen, Gruppenstunden und Freizeiten das Recht auf Sicherheit, Privatsphäre und einen achtungsvollen Umgang. Deshalb sind die Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsbereichen herausgefordert, Kindern mit der nötigen Liebe aber auch dem nötigen Respekt und einer Achtung ihrer Privatsphäre zu begegnen.

1. WAS IST SEXUELLE GEWALT?

Sexuelle Gewalt bezeichnet alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Küssen, Berührungen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z.B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern oder verbale Grenzverletzungen. Sexuelle Gewalt ist also nicht nur im Sinne von körperlicher Gewalt zu verstehen. Immer da, wo die Machtposition eines Erwachsenen oder Jugendlichen auf die Ohnmachts- und Unreife-Position eines Kindes/Jugendlichen stößt und es nicht um fürsorglichen Umgang mit dem Kind/Jugendlichen geht, der dessen Unterlegenheit berücksichtigt, geschieht sexuelle Gewalt. Der Täter ignoriert die Grenzen des Kindes/Jugendlichen und sieht das Gegenüber nur noch als Objekt zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse. Sexuelle Übergriffe treten immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen schon ab dem Vor-/Grundschulalter auf und reichen bis hin zu körperlichen Manipulationen. Im Gegensatz zur sexuellen Gewalt sind die agierenden Jungen und Mädchen jedoch nicht als klassische Täter zu bezeichnen, da sie meistens selbst Opfer sind.

Sexuelle Gewalt ist nur ein Themenbereich im großen Komplex der Gefährdung des Kindes. Dazu gehören auch andere Formen von Gewalt und des Missbrauchs wie zum Beispiel Vernachlässigung (z.B. mangelnde oder fehlende Nahrung, Kleidung oder medizinische Versorgung), körperliche Gewalt, psychische Gewalt (Demütigungen, aktive und passive Beschämung, Erniedrigung, Zurückweisung), geistliche Gewalt bzw. Machtmissbrauch (z.B. Gewissensdruck aufbauen, manipulieren).

Diese Themenbereiche brauchen ebenso Aufmerksamkeit und sollten ggf. mit der Vertrauensperson besprochen werden, sind jedoch nicht Gegenstand dieser Leitlinien.

Von sexueller Gewalt Betroffene entwickeln Überlebensstrategien, die ihnen helfen, mit ihrer leidvollen Situation umzugehen. So wollen Kinder und Jugendliche zwar, dass der sexuelle Missbrauch aufhört, sie wollen aber nicht ihre engsten Familienbeziehungen aufs Spiel setzen! Droht der „Verlust“ der Familie und gibt es kein akzeptables „Ersatzangebot“, kann der sexuelle Missbrauch vorübergehend als „kleineres Übel“ in Kauf genommen und weiter erduldet werden.

Ein schnelles Vorgehen beim Verdacht von sexueller Gewalt kann daher unter Umständen viel Schaden anrichten: Das Schutzgebäude, das sich die Betroffenen errichtet haben, darf nicht einfach zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist eine Notwendigkeit. Eine Intervention braucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Gewalt weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dranzubleiben, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

Die kurze Darstellung macht deutlich, dass es sich um eine komplexe Thematik handelt, die um der Betroffenen Willen einen möglichst kompetenten Umgang durch Mitarbeiter, Vertrauenspersonen und fachlichen Beratungsstellen erfordert.

2. ZWECK DIESER LEITLINIEN FÜR MITARBEITER

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen im Zusammenhang mit dieser Thematik eine große Verantwortung für Kinder und Jugendliche in unserer EC-Jugendarbeit.

- Die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche sollen geschützt und wertgeschätzt, nicht aber verletzt werden.
- Als Betroffene sollen sie die Möglichkeit haben, über die ihnen zugefügte Gewalt zu reden und Hilfe zu bekommen.
- Mitarbeiter sollen sensibilisiert werden – sowohl für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen als auch für Anzeichen von sexueller Gewalt, die sie bei möglichen Opfern und Tätern beobachten. Mitarbeiter sollen befähigt werden zur Prävention (Vorbeugung) und Intervention (hilfegebend Eingreifen).

Daher im Folgenden die wesentlichen Verhaltensregeln (auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes) mit Erläuterungen für Mitarbeiter im SWD-EC-Verband. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex erklären alle Mitarbeiter ab 14 Jahre ihre Absicht nach ihren altersgemäßen Möglichkeiten, der sexuellen Gewalt präventiv und aktiv zu begegnen.

3. EIN VERHALTENSKODEX FÜR MITARBEITER

Jeder Mensch ist von Gott als sein Ebenbild mit eigener Persönlichkeit und sexueller Identität erschaffen und geliebt. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer örtlichen EC-Jugendarbeit und bei Mitarbeit im SWD-EC-Landesverband sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Deshalb stärke ich die uns anvertrauten jungen Menschen und schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
2. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Gruppenmitgliedes.¹⁾
3. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
4. Alles, was ich als Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich versuche Grenzverletzungen, die durch Mitarbeiter oder Teilnehmer geschehen, wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb des Rahmens der EC-Jugendarbeit stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen und Kontakt zu Fachkräften abzustimmen.
7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson meiner EC-Jugendarbeit oder meiner Gemeinde (siehe unten), um zusammen mit ihr in kompetenten Fachberatungsstellen für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden (Bitte beachtet dazu weitere konkrete Hinweise bei „Verhaltenskodex in der Praxis“).

VERTRAUENSPERSONEN IN MEINER EC-JUGENDARBEIT UND GEMEINDE SIND:

(möglichst mindestens je eine männliche und weibliche, sowie aus Jugendarbeit und Gemeinde)

Name, Telefon:

Name, Telefon:

Name, Telefon:

Name, Telefon:

¹⁾ In der praktischen Umsetzung kann diese Regel ihre Grenzen finden, wenn dadurch sonst andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsicht oder der Gruppenfürsorge verletzt werden würden. Wenn z.B. ein Kind sich selbst Schaden zufügen will oder durch sein Verhalten Grenzen anderer verletzt, ist selbstverständlich Einhalt zu gebieten.

4. DER VERHALTENSKODEX IN DER PRAXIS

Diese Verhaltensregeln wollen dir helfen, den Kodex in der Praxis konkret werden zu lassen. Sie dienen auch deinem Schutz. Schon eine erfundene Verdächtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sonst das Ende für Mitarbeitende bedeuten. Die nachfolgenden Empfehlungen für Mitarbeiter sind kein vollständiges Regelwerk und können je nach Situation angepasst und konkretisiert werden.

- Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.
- In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein. Das bedeutet:
 - Mitarbeitende begleiten einzelne Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume.
 - In der Regel sollte/n immer ein zweiter Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder andere Kinder mit anwesend sein.
 - Türen bleiben immer geöffnet, wenn man mit einer anvertrauten Person alleine ist (nie von innen abschließen).
 - Bei Verletzungen, Splitterentfernungen, Zeckenkontrolle, Einreiben von Salben usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies auf jeden Fall von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter erfolgen.
- Bei Spielen mit Körperkontakt Situationen vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Bei Spielen und anderen Aktivitäten als Gruppe mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes/Jugendlichen auf jeden Fall zu akzeptieren.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt (wer cremt wen ein, legt wem den Klettergurt an), ggf. auch unter Einbeziehung der Leitung der EC-Jugendarbeit.

IN FREIZEITEN, CAMPS UND ZELTLAGERN GILT ZUSÄTZLICH

- Auf Freizeiten und Camps mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmern, muss unter den Mitarbeitenden immer mindestens eine weibliche und eine männliche Person sein.
- Für Jungen und Mädchen gibt es getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen sollte kein Kind/Jugendlicher gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen.
- Auch bei Outdoor-Übernachtungen (z.B. Zwei-Tagestour), bei denen keine getrennten Räume möglich sind, ist auf eine Trennung von Jungen und Mädchen zu achten und auf die persönlichen Grenzen Einzelner Rücksicht zu nehmen.
- Die Reinigung und Pflege der getrennten Schlaf- und Waschmöglichkeiten dürfen nur von Mitarbeitern des jeweiligen Geschlechts vorgenommen werden.

WENN DU SEXUELLE GEWALT VERMUTEST ODER DAVON ERFÄHRST

- **Ruhe bewahren!** Auch wenn es nicht einfach ist: Ruhe bewahren und nichts überstürzen.
- **Schreib es auf!** Dokumentiere alle Beobachtungen sowie alle Informationen (egal ob du sie direkt vom Opfer oder von Dritten erhalten hast) möglichst genau mit Datum, Uhrzeit, Ort und Zeugen (falls vorhanden). Diese Aufzeichnungen können später sehr hilfreich sein.
- **Kein Alleingang!** Sprich eine Vertrauensperson (siehe Seite 2 unten) an und besorgt euch gemeinsam professionelle Hilfe (Seite 4 unten).
- **Kein Aktionismus!** Voreilige Handlungen – wie eine Konfrontation mit dem Täter oder eine Anzeige bei der Polizei – helfen niemandem, sondern schaden häufig nur. Alle Aktionen sind sowohl mit der Vertrauensperson, der Fachkraft als auch mit dem Opfer abzustimmen.
- **Information an die Verbandsleitung!** Nachdem die Vertrauensperson eingeschaltet ist und eine Fachstelle mit einbezogen wurde, sollte zeitnah²⁾ der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SWD-EC-Landesverbandes oder die Leitung des SWD-EC-Landesverbandes über einen **begründeten Verdacht** informiert werden.
Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Landesverbandes kann im Zweifelsfall Mitarbeiter auch anonym beraten.

²⁾ Bei einem öffentlichen Bekanntwerden eines Missbrauchsfalls gilt es, neben der bereits geleisteten Hilfe auch in der Öffentlichkeit von Verbandsseite aktiv zu werden, um in erster Linie Schaden vom Opfer aber auch Schaden vom Verband abzuwenden. Daher ist es notwendig, noch vor dem öffentlichen Bekanntwerden auch die Leitung des Verbandes über den Missbrauchsfall zu informieren. Wichtig ist jedoch, dass deswegen kein Druck auf das Opfer ausgeübt wird. Opferschutz hat erste Priorität.

WENN DIR JEMAND VON SEXUELLER GEWALT BERICHTET

- Nimm es ernst, wenn ein Kind /Jugendlicher dir von sexuellen Übergriffen erzählt. Signalisiere, dass es/er über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage nicht aus.
- Mach keine Versprechen, die du nicht halten kannst (z.B.: „Alles wird gut! Niemand wird dir mehr etwas tun.“ oder „Ich werde nie jemandem davon erzählen.“)
- Informiere deinen Gesprächspartner darüber, dass du die Unterstützung einer Vertrauensperson und Beratungsstelle in Anspruch nehmen wirst.
- Bespreche alles mit deiner Vertrauensperson.

WENN DU VERMUTEST, EINE/N TÄTER/IN IM MITARBEITERTEAM ZU HABEN

- Auf keinen Fall den möglichen Täter über den Verdacht informieren.
- Dokumentiere deine Beobachtungen (s.o).
- Sprich mit der Vertrauensperson aus deiner EC-Jugendarbeit oder deiner Gemeinde und nehmt gemeinsam die Unterstützung einer Fachberatungsstelle in Anspruch. Überlege gemeinsam mit der Vertrauensperson, welche Mitarbeiter/innen man evtl. nach ihren Beobachtungen fragen sollte.

5. FACHBERATUNGSSTELLEN UND WEITERFÜHRENDES MATERIAL

Wir haben dir auf unsere Website aktuelle Hilfen zu diesem Thema zusammengestellt.

WWW.SWDEC.DE/KINDERSCHUTZ

KONKRET FINDEST DU DORT:

- Fachberatungsstellen, an die du dich im Ernstfall wenden kannst
- Links zu Beratungsnetzwerken, die Therapeuten und Seelsorger vermitteln
- Links zu hilfreichen Websites zu diesem Thema

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN AUSFERTIGUNG FÜR DEN EHRENAMTLICHEN MITARBEITENDEN

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Darüber hinaus erkläre ich mein Einverständnis zur Speicherung meiner Daten unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise zum Datenschutz (siehe letzte Seite [8]).

Persönliche Daten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

Nachname Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in
Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Mitarbeitenden

7. POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der örtliche Kinder- und Jugendbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er das Führungszeugnis eingesehen hat und dass das polizeiliche Führungszeugnis keine Einträge über Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V. ausschließt.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am
Erstelldatum des Führungszeugnis Datum der Einsicht

von
Vor- und Nachname des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Unterschrift des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Auszufüllende Formulare:

(bitte alle Ausfertigungen erstellen und entsprechend ablegen und/oder weiterleiten)



Ausfertigung für den ehrenamtlichen Mitarbeitenden



Ausfertigung für die Dokumentation des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor Ort



Ausfertigung für den SWD-EC-Verband

(wird vom Kinder- und Jugendschutzbeauftragten per Post an die SWD-EC-Geschäftsstelle, Katharinenstraße 27, 70794 Filderstadt Sielmingen geschickt)

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN AUSFERTIGUNG FÜR DIE DOKUMENTATION DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN VOR ORT

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Darüber hinaus erkläre ich mein Einverständnis zur Speicherung meiner Daten unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise zum Datenschutz (siehe letzte Seite 8).

Persönliche Daten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

Nachname Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in
Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Mitarbeitenden

7. POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der örtliche Kinder- und Jugendbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er das Führungszeugnis eingesehen hat und dass das polizeiliche Führungszeugnis keine Einträge über Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V. ausschließt.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am
Erstelldatum des Führungszeugnis Datum der Einsicht

von
Vor- und Nachname des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Unterschrift des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Auszufüllende Formulare:

(bitte alle Ausfertigungen erstellen und entsprechend ablegen und/oder weiterleiten)

Ausfertigung für den ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Ausfertigung für die Dokumentation des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor Ort

Ausfertigung für den SWD-EC-Verband

(wird vom Kinder- und Jugendschutzbeauftragten per Post an die SWD-EC-Geschäftsstelle, Katharinenstraße 27, 70794 Filderstadt Sielmingen geschickt)

6. UNTERZEICHNUNG DER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ-LEITLINIEN AUSFERTIGUNG FÜR DEN SWD-EC-VERBAND

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Leitlinie bejahe und umsetzen werde.

Des Weiteren erkläre ich hiermit, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Landesverbandes oder eine Person aus dem Vorstand des SWD-EC-Verbandes darüber umgehend zu informieren.

Darüber hinaus erkläre ich mein Einverständnis zur Speicherung meiner Daten unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise zum Datenschutz (siehe letzte Seite 8).

Persönliche Daten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

Nachname Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Mitarbeit in
Ort der (EC-)Jugendarbeit und/oder Gemeinschaft/Gemeinde

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der/des Mitarbeitenden

7. POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS

Der örtliche Kinder- und Jugendbeauftragte bestätigt nachstehend durch Unterschrift, dass er das Führungszeugnis eingesehen hat und dass das polizeiliche Führungszeugnis keine Einträge über Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält, die eine Mitarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im SWD-EC-Verband e.V. ausschließt.

Das Führungszeugnis vom enthält keine der o.g. Einträge und wurde eingesehen am
Erstelldatum des Führungszeugnis Datum der Einsicht

von
Vor- und Nachname des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Unterschrift des örtlichen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten

Auszufüllende Formulare:

(bitte alle Ausfertigungen erstellen und entsprechend ablegen und/oder weiterleiten)



Ausfertigung für den ehrenamtlichen Mitarbeitenden



Ausfertigung für die Dokumentation des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vor Ort



Ausfertigung für den SWD-EC-Verband

(wird vom Kinder- und Jugendschutzbeauftragten per Post an die SWD-EC-Geschäftsstelle, Katharinenstraße 27, 70794 Filderstadt Sielmingen geschickt)

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ:

Die Erfassung der Daten erfolgt aufgrund fachlicher Empfehlung zur Handhabung des § 72 a SGB VIII vom 23.9.2013

1. Bei der Vorlage von Führungszeugnissen durch Angestellte im SWD-EC-Verband gilt: Das Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.
2. Bei der Einsichtnahme in Führungszeugnisse (FZ) Ehrenamtlicher gilt: Der Verein ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen nach §72a SGB VIII enthalten sind, zu speichern. Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind zu schützen.
3. Die auf dem Vordruck benannten persönlichen Daten (Name, Adresse) werden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben und nicht für Informationen aus den Verbänden verwendet.